

**Verhandelt**

zu Barsinghausen, den xxxx 2020

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

**Ariane F r i c k<sup>1</sup>**

mit dem Amtssitz zu Barsinghausen, Rehrbrinkstraße 9,

erschieden heute:

1. Frau Lilli Bischoff,  
geb. am 06. Febr. 1949,  
wohnhaft: Friedensburg 7, 30890 Barsinghausen,
2. Herr Abdulselem Dogan,  
geb. 24. Juni 1974,  
wohnhaft: Rehrbrinkstraße 9a, 30890 Barsinghausen,
3. Frau Laura Härdrich,  
geb. 16. November 1991,  
wohnhaft: Poststraße 29, 30890 Barsinghausen,
4. Herr Clemens Hafemann  
geb. 31. Dezember 1970  
wohnhaft: Rehpfad 6, 30890 Barsinghausen,
5. Herr Dr. Max Matthiesen,  
geb. 24. Juni 1955  
wohnhaft: Am Klingenberg 3, 30890 Barsinghausen,
6. Herr Stefan Müller  
geb. 22. September 1963,  
dienstansässig Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen,
7. Herr Henning Schünhof  
geb. 2. August 1967,  
wohnhaft: Heerstraße 65, 30890 Barsinghausen,

---

<sup>1</sup> Diese Urkunde wurde von der Notarin noch nicht geprüft

8. Herr Ralf Schumann,  
geb. 27. März 1964,  
wohnhaft: Riedweg 1, 30890 Barsinghausen,
9. Herr Stefan Täger,  
geb. 7 Juni 1967,  
wohnhaft Unter der Sängereiche 12, 30890 Barsinghausen.

Die Erschienenen zu 1) bis 9), **dem Notar von Person bekannt<sup>2</sup>**, handelnd nicht für sich selbst, sondern als **Vertreter der Stadt Barsinghausen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Barsinghausen GmbH**,

10. Herr Jochen Möller,  
geb. am **DATUM**,  
dienstansässig: Bergamtstraße 5, 30890 Barsinghausen,

dem Notar von Person bekannt, handelnd nicht für sich selbst, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 101102 eingetragenen **Stadtwerke Barsinghausen GmbH**,

- nachfolgend „SWB“ genannt.

Der Notar weist die Erschienenen darauf hin, dass er kraft Gesetzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG) verpflichtet ist, die Erschienenen vor Eintritt in die Beurkundung zu fragen, ob er oder eine mit ihm beruflich verbundene Person in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, bereits außerhalb des Notaramtes anderweitig tätig war oder ist. Nachdem der Notar den erschienenen die Bedeutung dieser Vorschrift erläutert hatte, verneinten die Erschienenen diese Frage.

Die Erschienenen schließen hiermit den als Anlage zu dieser Urkunde genommenen

**Außerordentliche Gesellschafterversammlung  
der Stadtwerke Barsinghausen GmbH**

Die Erschienenen zu 1) bis 9) handelnd nicht für sich selbst, sondern als Vertreter der Stadt Barsinghausen, erklären zunächst:

---

<sup>2</sup> ggf. durch gültige Personaldokumente auszuweisen

Die Stadt Barsinghausen ist die einzige Gesellschafterin der SWB, die mit einem Stammkapital in Höhe von 800.000 EUR ausgestattet ist. An der Netzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co. KG und der Stromnetzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co. KG ist die Stadt mit Kommanditanteilen iHv. jeweils 51.000 EUR (51 %) beteiligt. Die weiteren Kommanditanteile (49%) werden von der Avacon AG gehalten. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der vorgenannten Netzgesellschaften ist deren jeweilige Komplementärin. Sie ist an dem Vermögen der Kommanditgesellschaft und am Gewinn und Verlust nicht beteiligt. Ihre Anteile werden von der jeweiligen Netzgesellschaft gehalten (sog. Einheitsgesellschaften).

Die Stadt Barsinghausen will ihre Kommanditanteile an den o.g. Netzgesellschaften auf die SWB übertragen. Zu diesem Zweck nimmt die SWB eine Kapitalerhöhung iHv. 1.000 EUR vor, zu deren Übernahme die Stadt durch Einbringung der Kommanditanteile an den Netzgesellschaften zugelassen wird.

Die Stadt Barsinghausen ist rechtlich und wirtschaftlich Eigentümerin der v.g. Kommanditbeteiligungen und Inhaberin aller damit verbundener Rechte. Sie kann über die Kommanditbeteiligungen frei verfügen. Sie bedürfen gemäß § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co. KG sowie des gleichlautenden § 18 Abs. 1 der Stromnetzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co. KG nicht der Zustimmung der Avacon AG.

Dies vorausgeschickt erklären die Erschienenen zu 1) bis 9) das Folgende:

## **I. Kapitalerhöhungsbeschluss**

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halten wir hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der SWB ab und beschließen:

1. Das Stammkapital der SWB wird von 800.000, EUR (in Worten: achthunderttausend Euro) um 1.000 EUR (in Worten: eintausend Euro) durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils Nr. 2 im Nennbetrag von 1.000 EUR auf 801.000 EUR (in Worten: achthundertundeintausend Euro) erhöht.
2. Der neue Geschäftsanteil Nr. 2 wird zum Nennbetrag von 1.000 EUR ausgegeben und ist durch Sacheinlage zu erbringen, und zwar durch Einbringung sämtlicher Kommanditanteile der Stadt (51%) an der Netzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co. KG (HRA 202926 des Amtsgerichts Hannover) und der Stromnetzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co. (HRA 203603 des Amtsgerichts Hannover) je Netzgesellschaft iHv. 51.000 EUR.
3. Die Stadt Barsinghausen wird zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils Nr. 2 zugelassen.
4. Der neue Geschäftsanteil Nr. 2 ist von Beginn des laufenden Geschäftsjahres an am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

5. Die vom Erschienenen zu 1) vertretene SWB verpflichtet sich, die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister bis spätestens zum 31. Dez. 2020 einzureichen.
6. Nach dem Vollzug der Kapitalerhöhung beträgt das Stammkapital der SWB 801.000 EUR mit folgenden Geschäftsanteilen:

Geschäftsanteile mit der laufenden Nr.	Geschäftsanteile	Gesellschafter
1	800.000 EUR	Stadt Barsinghausen
2	1.000 EUR	Stadt Barsinghausen

7. § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SWB wird wie folgt neugefasst:

„§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 801.000 EUR (in Worten: achthunderteintausend Euro).“

## II. Übernahmeerklärung

Nunmehr erkläre der Erschienene zu 1), handelnd wie angegeben namens der Stadt, dass diese den neuen Geschäftsanteil Nr. 2 iHv. 1.000 EUR (in Worten: eintausend Euro) hiermit übernimmt.

## III. Einbringung der Kommanditanteile

1. Als Gegenleistung überträgt die Stadt Barsinghausen hiermit die von ihr gehaltenen Kommanditbeteiligungen an der Netzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co. KG und die Stromnetzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co – zusammen kurz „Netzgesellschaften“ - an die SWB, für die der Erschienene zu 2) die Übertragungen hiermit annimmt.
2. Die von der Stadt eingebrachte Sacheinlage übersteigt den Wert des übernommenen Kapitalerhöhungsbetrags von 1.000,- € gemäß beigefügter Werthaltigkeitsbescheinigung, Anlage.

ALTERNATIV kann der Einbringungswert festgesetzt bzw. dokumentiert werden, was jedoch mit höheren Beurkundungskosten versehen wäre.

3. Wirtschaftlicher Stichtag für den Übergang der übertragenen Kommanditanteile ist der 01. Januar 2020, 00:00 Uhr. Von dem Übergangsstichtag an nimmt die SWB im Umfang der eingebrachten Kommanditbeteiligungen an Gewinn und Verlust der Netzgesellschaften teil. Mit den Kommanditbeteiligungen überträgt die Stadt Barsinghausen an die SWB ihre im Handelsregister der Netzgesellschaften eingetragene jeweilige Hafteinlage in Höhe von [Betrag lt. Handelsregisterauszug] . Ebenfalls mitübertragen wird ein entsprechender Anteil

am Kapitalkonto II. Von der Übertragung ausgeschlossen sind Ansprüche der Stadt Barsinghausen auf dem Verrechnungskonto der Netzgesellschaften.

4. Die Stadt Barsinghausen versichert, dass die jeweilige Kommanditeinlage in die Netzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co. KG und die Stromnetzgesellschaft Barsinghausen GmbH & Co. erbracht wurde, diese nicht ganz oder teilweise zurückgewährt und die Haftung des Verkäufers auch nicht in anderer Weise gem. § 172 Abs. 4 HGB wiederaufgelebt ist.

#### **IV. Kosten**

Die Kosten dieser Urkunde und seiner Durchführung einschließlich dadurch verursachter Vollzugskosten sowie die Kosten ihrer Vorbereitung trägt die SWB.

#### **V. Hinweise der Notarin**

Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass er keine steuerliche Beratung übernommen hat.

Die Notarin wies ferner darauf hin, dass

- er gemäß § 54 EStDV dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden und gemäß § 40 Abs. 2 GmbHG zum Handelsregister, mit Abschrift an die Gesellschaft, eine von ihm zu unterzeichnende geänderte Gesellschafterliste einzureichen habe, und
- der Erwerber eines Geschäftsanteils gegenüber der Gesellschaft nur dann als Gesellschafter gilt, wenn er als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40 GmbHG) eingetragen ist, und erst ab diesem Zeitpunkt die Gesellschafterrechte geltend machen kann; eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommenen Rechtshandlung gilt jedoch von Anfang an als wirksam, wenn die Liste unverzüglich danach in das Handelsregister aufgenommen wird.

Alle Genehmigungen und Erklärungen bleiben vorbehalten und sollen mit ihrem Eingang bei der Notarin allen Beteiligten gegenüber wirksam werden.

Diese Niederschrift

sowie die Anlage wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin unterschrieben.

Unterschrieben als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage – UR-Nr. ....../2020  
der Notarin Frick in Barsinghausen.